

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Frühkindliche inklusive Bildung, B.A.
Hochschule: Hochschule Fulda - University of Applied Sciences
Standort: Fulda
Datum: 27.06.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt hat der Akkreditierungsrat das Erfordernis zur Hereingabe eines zusätzlichen Dokuments gesehen und ist deshalb zunächst zu einem anderen Ergebnis gelangt. In einem weiteren Punkt kommt der Akkreditierungsrat - nach Sichtung der Unterlagen sowie einer gemeinsam mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereichten Stellungnahme der Hochschule - zu einer anderen Bewertung des Sachstands und damit ebenfalls zu einem anderen Ergebnis.

A. Erste Behandlung des Antrags

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Qualifikationsziele und Abschlussniveau" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 25f.) i.V.m. dem Kriterium "Schlüssiges Studiengangskonzept und

adäquate Umsetzung/Curriculum" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 30ff.)

Im Rahmen der initialen Behandlung hatte der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage vorgesehen: "Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen. (§ 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 StakV)"

Begründung zur Auflage:

Gemäß Akkreditierungsbericht wirbt die Hochschule damit, dass nach erfolgreichem Abschluss des Studiums auf Antrag die staatliche Anerkennung nach Sozialberufenerkennungsgesetz Hessen (SozAnerkG HE) erfolgen kann. Die Hochschule gibt demnach im Rahmen der Formulierung Ihres Qualifikationsprofils nach § 11 Abs. 1 StakV ein Berufszielversprechen. Das Curriculum, welches nach § 12 Abs. 1 StakV der Umsetzung des zuvor angesprochenen Qualifikationsprofils dient, muss daher geeignet sein, dieses Berufszielversprechen einzulösen. Dafür ist wiederum erforderlich, dass die berufsrechtliche Eignung im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens nachgewiesen wird. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass kein Bescheid zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung vorliegt und erteilt daher eine Auflage.

II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)**Auflage, bezogen auf das Kriterium "Schlüssiges Studiengangskonzept/Curriculum" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 32ff.)**

Das Gutachtergremium hat bezogen auf das zuvor genannte Kriterium zunächst folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Darstellung der Praxismodule SW1025 „Praxisprojekt I“ und SW1026 „Praxisprojekt II“ sind zu überarbeiten. Die Formulierung des vorgesehenen Kompetenzerwerbs ist im Modulhandbuch differenzierter und präziser darzustellen, mit erkennbarem Kompetenzausbau im Studienverlauf sowie einer modulspezifischen Aufteilung. Darüber hinaus ist die Verzahnung von Theorie und Praxis deutlicher zu formulieren. Daran angeschlossen erachten es die Gutachter:innen als sinnvoll, das Studiengangskonzept als berufsintegrierend statt berufsbegleitend zu bezeichnen. Die studiengangsrelevanten Dokumente sowie die Außendarstellung des Studiengangs sind dementsprechend anzupassen. Die Gutachter:innen erachten die Begleitung als angemessen, sehen es jedoch im Zuge der notwendigen Überarbeitung der Unterlagen als erforderlich an, die Betreuung der Studierenden in den Praxiseinrichtungen in den studiengangsrelevanten Unterlagen zu definieren und auszuweisen."

Begründung zur Nicht-Erteilung der vom Gutachtergremium ursprünglich vorgeschlagenen Auflage:

Gemäß den Ausführungen der von der Hochschule zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereichten Stellungnahme vom 15.06.2022 hat die Hochschule die beiden Modulbeschreibungen, die Gegenstand des Satzes 1 der zuvor skizzierten Auflage sind, überarbeitet. Sie belegt dies mit den überarbeiteten Versionen der Modulbeschreibungen als Annex zur Stellungnahme (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 10.2). Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass die Auflage daher entfallen kann. Die übrigen Ausführungen, die dem Aufagentext zu entnehmen sind, haben aus Sicht des Akkreditierungsrates erläuternden und im Falle der Umwidmung von einem berufsbegleitenden in einen berufsintegrierenden Studiengang empfehlenden Charakter (vgl. "[...] erachten es die Gutachter:innen als sinnvoll, [Anm.: nicht notwendig] [...]"). Es obliegt der Hochschule,

den Gegenstand dieser Empfehlung in den Prozess der Weiterentwicklung des Studiengangs einzubeziehen.

III. Hinweise

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Die zusammen mit dem Diploma Supplement durch die Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Hinweise ("DS Explanatory Notes 2018") sehen Beschränkungen bezüglich der individuellen gestalterischen Anpassung des Diploma Supplements vor. Zur leichteren Vergleichbarkeit der Diploma Supplements ist es aus Sicht des Akkreditierungsrats zielführend, Anpassungen des Formats bzw. graphischen Gestaltung auf ein Minimum zu reduzieren. Inhaltliche und textstrukturelle Anpassungen sind darüber hinaus ausgeschlossen.

B. Zweite Behandlung nach Stellungnahme

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zur Auflage 1

Im Rahmen ihrer Stellungnahme hat die Hochschule ein entsprechendes Schreiben der zuständigen Behörde zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung eingereicht. Die Auflage kann damit entfallen.

